

**Öffentliche Ausschreibung (national) zur Vergabe von Sicherheitsdienstleistungen für WE 150256,
DGE (Deutsche Gesellschaft für Ernährung e.V.),
Godesberger Allee 136, 53175 Bonn
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Direktion Dortmund
VOEK 426-24**

WERTUNG UND ZUSCHLAGSKRITERIEN

Prüfung und Wertung der Angebote einschließlich der Zuschlagskriterien

Es gelangen nur vollständige und fristgerecht eingegangene Angebote in die Wertung. Die Nachforderung, Vervollständigung oder Korrektur von Unterlagen, Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen und Nachweisen richtet sich nach dem § 41 UVgO. Hierbei setzt die Auftraggeberin eine angemessene Frist und übt ihr Ermessen unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes aus. Einen Anspruch auf Nachforderung haben die Bieter nicht.

Angebote, die eines der Ausschlusskriterien des § 42 Abs. 1 UVgO erfüllen, werden nicht gewertet.

Die Auftraggeberin prüft die Auskömmlichkeit der Angebote gem. § 44 UVgO und verlangt vom Bieter Aufklärung, wenn der Preis oder die Kosten eines Angebots im Verhältnis zur Leistung ungewöhnlich niedrig sind.

Vom Bieter ist das Formular „Grundlagen der Angebotskalkulation“ (**Anlage B-04**) auszufüllen, dass für eine erste Prüfung herangezogen wird.

Bei weiterem Aufklärungsbedarf fordert die Auftraggeberin den Bieter unter Setzung einer angemessenen Frist von mindestens drei Werktagen auf, die Auskömmlichkeit des Angebots eingehend zu erläutern. Wenn der Bieter die Zweifel an der Auskömmlichkeit nicht oder nicht fristgerecht ausräumt, darf sein Angebot abgelehnt werden.

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Die Zuschlagskriterien werden im Einzelnen wie folgt ermittelt und gewichtet:

Zuschlagskriterien	Gewichtung
Preis: Als Wertungspreis wird die Summe der jährlichen Gesamtnettopreise einschließlich aller Preise für die Einmalleistungen und Bedarfsleistungen laut Preisblatt gewertet.	100 %

Bei Gleichwertigkeit mehrerer Angebote behält sich die Auftraggeberin die Vergabe per Losentscheid vor.

Unterrichtung der Bieter

Gemäß § 46 Abs. 1 UVgO unterrichtet die Auftraggeberin auch die nicht berücksichtigten Bieter über die erfolgte Zuschlagserteilung. Sie nennt ihnen die Gründe für die Ablehnung ihres Angebots, die Vorteile des erfolgreichen Angebots und den Namen des erfolgreichen Bieters. Die Auftraggeberin kann die Informationen unter den Voraussetzungen des § 46 Abs. 2 UVgO zurückhalten.